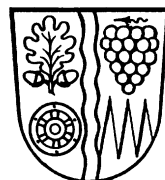


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 10

30.04.2020

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 25 Wohneinheiten, davon eine ambulant betreute Wohngemeinschaft
Bauherr(en): Stadt Marktheidenfeld
Bauort: Gemarkung Marktheidenfeld, Fl.-Nr. 6376/12..... S.97
Bauvorhaben: Errichtung einer Dachgaube
Bauherr(en): Steffen Muthig
Bauort: Gemarkung Burgsinn, Fl.-Nr. 158..... S.98

Amtliche Bekanntmachungen

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“ vom 21.04.2020 .S.99
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“.....S.105
Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes der „Urspringer Gruppe“.....S.106

Sonstiges

Offene Telefonsprechstunde für Frauen in der FrauenberatungsstelleS.107

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 25 Wohneinheiten, davon eine ambulant betreute Wohngemeinschaft

Bauherr(en): Stadt Marktheidenfeld

Bauort: Gemarkung Marktheidenfeld, Fl.-Nr. 6376/12

Az.: 51-602-B-2019-1013

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

- Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.
- Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h. von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 27.04.2020

gez.

Dr. Deubert
Regierungsdirektor

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Errichtung einer Dachgaube
Bauherr(en): Steffen Muthig
Bauort: Gemarkung Burgsinn, Fl.-Nr. 158

Az.: 51-602-B-2020-230

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 229 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h. von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 21.04.2020

gez.

Dr. Deubert
Regierungsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“ vom 21.04.2020

Nachstehend erfolgt die amtliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“.

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe erlässt gem. Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 KommZG folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Marktheidenfeld mit ihren Stadtteilen Altfeld, Glasofen, Marienbrunn, Michelrieth und Oberwittbach, die Stadt Rothenfels, die Gemeinde Bischbrunn, die Gemeinde Esselbach, die Gemeinde Hafenlohr, die Gemeinde Hasloch mit dem Ortsteil Hasselberg, der Markt Kreuzwertheim mit den Ortsteilen Röttbach, Unterwittbach und Wiebelbach und der Markt Triefenstein mit den Gemeindeteilen Rettersheim und Trennfeld.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Versorgungsgebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - a) für die Gemeinden des Versorgungsbereiches sowie für die aufgrund eines Wasserlieferungsvertrages versorgten Gemeinden Grundwasser und Quellwasser in der erforderlichen Menge zu erschließen und ggf. aufzuarbeiten,
 - b) Wasser aus diesen Wasservorkommen in ausreichender Menge und Güte bereitzuhalten und die Träger örtlicher Wasserversorgung mit diesem Wasser im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten zu beliefern und
 - c) die zu diesem Zweck errichteten Anlagen des Zweckverbandes entsprechend den zukünftigen Bedürfnissen zu erweitern, zu betreiben, zu erneuern, zu verbessern und zu unterhalten.
- (2) An Endabnehmer liefert der Zweckverband nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Zustimmung des betroffenen Trägers der örtlichen Wasserversorgung.
- (3) Baumaßnahmen sowie Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Wasserversorgungsnetzen werden vom Zweckverband nur durchgeführt, wenn ein entsprechender Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied abgeschlossen ist.

§ 5

Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches

- (1) Mit Trägern örtlicher Wasserversorgung außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. die/der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet für jeden angeschlossenen und versorgten Stadt-, Gemeinde- oder Ortsteil (früher selbstständige Gemeinde) einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Damit ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Gemeinde Bischbrunn	2 Verbandsräte
Gemeinde Esselbach	3 Verbandsräte
Gemeinde Hafenlohr	2 Verbandsräte
Gemeinde Hasloch	1 Verbandsrat
Markt Kreuzwertheim	3 Verbandsräte
Stadt Marktheidenfeld	5 Verbandsräte
Stadt Rothenfels	2 Verbandsräte
Markt Triefenstein	2 Verbandsräte

- (3) Die Verbandsmitglieder werden jeweils durch die 1. Bürgermeisterin/den 1. Bürgermeister und im Falle der Verhinderung durch deren Stellvertreter(in)/dessen Stellvertreter(in) in der Verbandsversammlung vertreten. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Stadträte/Marktgemeinderäte/Gemeinderäte bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Für die ersten Bürgermeister und ihre Stellvertreter endet das Amt als Verbandsrätin/Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes.
Die Bestellung einer Verbandsrätin/eines Verbandsrates kann durch Beschluss des Vertretungsorganes aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin/ein Verbandsrat vorzeitig aus dem Vertretungsorgan ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden der/dem Verbandsvorsitzenden durch die Verbandsmitglieder schriftlich mitgeteilt. Für Beamte und Arbeitnehmer des Zweckverbandes findet Art. 30 Abs. 4 KommZG Anwendung.
Die/der Verbandsvorsitzende, die Verbandsräte und deren Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der/des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Einladung ist die Sitzungsvorlage beizufügen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, München, beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend (Art. 34 Abs. 4 KommZG).

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Sie/Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden und des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft, München, der technische Betriebsleiter, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (5) Die von der Verbandsversammlung durchgeführten Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Verbandsvorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin/Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses dem zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann bis zum Ende der Sitzung verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zu übermitteln. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen können von den Verbandsräten jederzeit eingesehen werden.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 40 Abs.1 KommZG i. V. m. Art. 69 Abs. 2 GO),
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 6. die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
 9. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder ab einem entsprechenden Entgelt,
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 12. die Festlegung der Umlage des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage) sowie die Festlegung der Umlage des Vermögenshaushaltes (Investitionsumlage, Tilgungsumlage).
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 15 zuständig ist.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 13

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter(in) und je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, die nicht durch die/den Verbandsvorsitzenden oder ihre(n)/seine(n) Stellvertreter(in) im Verbandsausschuss vertreten sind.

Im Verbandsausschuss wird das jeweilige Verbandsmitglied durch die/den erste/n Bürgermeister/in vertreten, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch deren/dessen Stellvertreter/in oder einen weiteren durch Beschluss des Stadt-/Markt-/Gemeinderates bestellten Vertreter.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 bis 10 sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) entsprechend.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
 1. Aufträge für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu vergeben,
 2. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen,
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten,
 5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von der/dem Vorsitzenden oder den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Übertragung der in Abs. 1 genannten Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall widerrufen.

§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 17

Wahl der/des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18

Zuständigkeit der / des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie/Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8.
- (4) Die/Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Die/Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse ihren/seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind (Art. 37 Abs. 2 KommZG).

- (8) Die/Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen des Haushaltsvollzugs Rechtsgeschäfte aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 7.500 Euro mit sich bringen, abschließen.

§ 19

Rechtsstellung der/des Verbandsvorsitzenden

Die/Der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie/Er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreterin/der Stellvertreter nach dem Maß ihrer/seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigung ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 20

Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleiterin/einen Geschäftsleiter. Sie kann ihr/ihm durch Beschluss Zuständigkeiten der/des Verbandsvorsitzenden nach § 18 Abs. 2 übertragen; für die Übertragung ist die Zustimmung der/des Verbandsvorsitzenden erforderlich. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihr/ihm ferner, unbeschadet des § 11 Abs. 1, weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Für den technischen Bereich wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter sowie eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 22

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen in öffentlicher Sitzung. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 bekannt gemacht.

§ 23

Umlage des Verwaltungshaushalts (Betriebskostenumlage)

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Umlegungsschlüssel für die Abrechnung der Umlage ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserabnahmemengen des jeweiligen Haushaltsjahres. Der errechnete Betrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, kann der Zweckverband vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Beträge erheben. Die Abschlagszahlungen werden am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Bei endgültiger Abrechnung der Umlage sind die vorläufigen Abschlagszahlungen anzurechnen.
- (3) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsberechnung des Zweckverbandes ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Verbandsmitgliedern, die über den tatsächlichen Umlagebedarf hinaus anteilig gezahlten Umlagebeträge spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wieder gut oder zahlt diese an die Verbandsmitglieder zurück.

§ 24

Umlage des Vermögenshaushaltes (Investitionsumlage, Tilgungsumlage)

- (1) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen erheben. Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen i.S.d. KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis des Durchschnitts der Wasserabnahmemengen der dem Haushaltsjahr vorausgegangenen letzten 5 Jahre.

Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsberechnung des Zweckverbandes ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so kann der

Zweckverband den Überschuss - sofern er nicht an die Verbandsmitglieder zurückgezahlt oder auf künftig zu leistende Betriebskostenumlagen der Verbandsmitglieder angerechnet wird - in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr für Sonder-tilgungsleistungen von Darlehen verwenden (Tilgungsumlage).

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasserabnahmemengen für das zu verbescheidende Haushaltsjahr.

- (2) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekanntzugeben (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Ist die Investitionsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Diese Teilbeträge sind nach der Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge zu berechnen.
Nach Festsetzung der Investitionsumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25 Kassenverwaltung

Die Kasse des Zweckverbandes erledigt alle Kassengeschäfte. Die Kassengeschäfte können durch Zweckvereinbarung/Vertrag einer Mitgliedsgemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld übertragen werden.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu prüfen.
Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und die Entlastung erteilt.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Petzoltstraße 21, Marktheidenfeld, die Haushaltssatzung zusätzlich bei der Stadtverwaltung Marktheidenfeld, eingesehen werden.
Sonstige Veröffentlichungen des Zweckverbandes werden in der ortsüblichen Weise getätigt.

§ 28 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in verhindert sind und die Sitzung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29 Austritt

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und nur zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Der Austritt ist ein Jahr vorher zu beantragen. Der Austritt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden, satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstandenen Nachteile geregelt ist und die erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Die von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für den Austritt sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen.
- (4) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, mit Ausnahme der Einrichtung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 und § 5 der Verbandssatzung für die verbleibenden Verbandsmitglieder erforderlich sind.
Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 30

Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Umlagebeträge des Vermögenshaushaltes zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
- (3) Abwickler/in ist die/der Verbandsvorsitzende. Für die Zeit der Abwicklung gilt der Zweckverband als fortbestehend.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld, den 21.04.2020

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER MARKTHEIDENFELDER GRUPPE

gez.

Helga Schmidt-Neder
Verbandsvorsitzende

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“

Nachstehend erfolgt die amtliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe erlässt aufgrund der Art. 26 und 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 20 a, 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten lediglich Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Ehrenamtliche „sonstige“ Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, eine Sitzungsgeldpauschale von 20,00 €.
- (4) Arbeitnehmern wird auf Antrag auch der durch die notwendige Sitzungsteilnahme entstandene Verdienstausfall ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für

jede Stunde Sitzungsdauer.

- (7) Die Mitglieder der Versammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit anlässlich von Sitzungen Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG), soweit ihnen die entstandenen Aufwendungen nicht anderweitig erstattet werden.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Für die Entschädigung der Mitglieder des Verbandsausschusses gelten §§ 1 und 2 entsprechend, auch soweit es sich um Verbandsräte im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 800,00 €.
- (2) Wenn die Vergütungen der Arbeitnehmer im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) geändert werden, ist auch die Entschädigung des/der Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzupassen.

§ 4

Entschädigung des Stellvertreters

Der/Die Stellvertreter(in) des/der Verbandsvorsitzenden erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monats- und Jahresbeträgen bemessene Pauschalentschädigung ist am Monats- bzw. Jahresende zu zahlen. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld, den 21.04.2020

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER MARKTHEIDENFELDER GRUPPE

gez.

Helga Schmidt-Neder
Verbandsvorsitzende

Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes der „Urspringer Gruppe“

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 03.12.2011

Gemäß Beschluss der Versammlung vom 27.04.2020 wird die Verbandssatzung vom 03.12.2011 wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung vom 03.12.2011 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied die Versammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen Wassermenge, wobei je angefangene 10.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Versammlung zu entsenden.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinach, den 27.04.2020

gez.

Christian Rauch
Verbandsvorsitzender

Sonstiges

Offene Telefonsprechstunde für Frauen in der Frauenberatungsstelle!

Corona-Zeiten sind besondere Zeiten - alles was sich in Ihnen, zuhause und im Zusammenleben ansammelt oder „hochkocht“ kann mit uns besprochen werden. Sie sind nicht allein!

Die Frauenberatung im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg bietet eine offene Sprechstunde für Frauen zur Entlastung an.

Mittwoch von 11-12.30 Uhr und Donnerstag von 14-15.30 Uhr.

Selbstverständlich können Sie auch einen Telefontermin mit uns vereinbaren. Freie Termine erfahren Sie über unser Sekretariat zu den Öffnungszeiten: Mo-Fr von 9.30- 12.30Uhr und Mo, Mi und Do von 13.30 -16 Uhr. Telefon 0931/450070 Homepage: www.skf-wue.de

Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.